



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 24./31. Dezember 1949
Ausgegeben am 31. Dezember 1949

Nr. 52

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Betr.: Auszeichnung für Retter von Menschen aus Lebensgefahr	537		
Runderlaß betr.: Ausführung der Verordnung über die Landesdienstflagge vom 26. November 1949	537		
Betr.: Ausführungserlaß zu der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949	538		
Betr.: Deutsch-polnisches Ortsverzeichnis	538		
Pensionsvorschußzahlungen an bezirksfremde Empfänger auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1946 (GVBl. S. 91)	538		
Betr.: Umwandlung des Zweigstellen-Amtsgerichts Schotten in ein Vollgericht	538		
Betr.: Errichtung eines Landgerichts in Fulda (Bestimmung zur Änderung und Ausführung des Erlasses vom 29. September 1949)	538		
Betr.: Rechtsanwaltsordnung; hier: Abgrenzung der Bezirke der Rechtsanwaltskammern	538		
Betr.: Auflösung der Zweigstellen der Staats- und Amtsanwaltschaft Kassel in Eschwege	538		
Anordnung über die Verlängerung der Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949	539		
Erlaß betr.: Zahlung von Hinterbliebenenrenten, im Falle der Verschollenheit des Versicherten; hier: Richtlinien der Verwaltung für Arbeit über die Gewährung von Renten an die Hinterbliebenen Verschollener vom 11. Dezember 1948, IV a 1 — 89/48	539		
Richtlinien über die Gewährung von Renten an Hinterbliebene Verschollener	539		
Bekanntmachung betr. Deutscher Aufzugausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet	539		
Bekanntmachung betr. Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung	540		
Betr.: Änderung der Satzung der Landeszentralbank von Hessen	540		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Dezember 1949	541		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 21. Dezember 1949	542		
Regierungspräsidenten			
Darmstadt:			
Betr.: Errichtung eines Zweckverbandes für das Gesundheitsamt des Stadt- und Landkreises Darmstadt	540		
Betr.: Erweiterung der Konzessionsurkunde vom 1. August 1906 für die Stadt. Straßenbahn in Offenbach/M.	540		
Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Reg.-Präsidenten Darmstadt	541		
Verzeichnis über die im Vormonat eingetretenen personellen Veränderungen in der Stadtverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt	544		
Kassel:			
Bekanntmachung betr.: Aufhebung eines öffentlichen Weges	545		
Wiesbaden:			
Beschluß: Bildung des „Zweckverbandes Gemeinnütziger Wohnungsbau, Kreis Gelnhausen“	545		
Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Reg.-Präsidenten Wiesbaden	545		
Bekanntmachungen	546		
Stellenbewerbungen	546		
Öffentlicher Anzeiger	546		

Ministerpräsident

926

Betr.: Auszeichnung für Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

1. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Hanno Noll, Flörsheim/M., Grabenstraße 7, für die am 2. Juli 1949 durchgeführte Rettung eines Kindes vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 24. 12. 1949

Der Hessische Ministerpräsident

2. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Herrn Kaplan An-

ton Kowalewski, wohnhaft in Neustadt, Kreis Marburg, Ritterstraße 25, für die am 26. Juli 1949 in erheblicher eigener Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines Schülers vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 22. 12. 1949

Der Hessische Ministerpräsident

3. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Frau Anna Fehling, wohnhaft in Eschwege, Mittelweg 2, für die am 21. Juni 1949 in erheblicher eigener Lebensgefahr durchgeführte Rettung einer

Frau vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 20. 12. 1949

Der Hessische Ministerpräsident

4. Herr Philipp Rühl, Frankfurt/Main, Rotlintstraße 21, hat am 12. September 1949 einen Schüler vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

In Anerkennung und Würdigung dieser Rettungstat spreche ich Herrn Philipp Rühl den besonderen Dank der Hessischen Landesregierung aus.
Wiesbaden, 22. 12. 1949

Der Hessische Ministerpräsident

Ministerium des Innern

929

Runderlaß

Betr.: Ausführung der Verordnung über die Landesdienstflagge vom 26. November 1949

Zur Ausführung der Verordnung über die Landesdienstflagge vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171) ordne ich an:

I. Äußere Form der Landesdienstflagge
Das Landeswappen ist auf beiden Seiten der Landesdienstflagge in den aus den Mustern sich ergebenden Größenverhältnissen so aufzusticken oder aufzudrucken daß der Blick des Löwen auf die Fahnenstange gerichtet ist. Für die Herstellung der Flaggen sind nur Materialien zu verwenden, die nachweislich farbecht und wetterbeständig sind.

II. Beflaggung der Dienstgebäude

An den Dienstgebäuden der staatlichen Verwaltungen ist die Landesdienstflagge nur zu setzen, wenn eine Beflaggung angeordnet ist. Neben der Landesdienstflagge darf nur die Bundesflagge gesetzt werden, und zwar rechts von der Landesdienstflagge (von der Gebäudefront aus gesehen).

Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beflaggen, in denen sich Räume einer staatlichen Dienststelle befinden.

Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5, die Gesamtgröße richtet sich nach Art und Größe des Gebäudes.

III. Führung der Landesdienstflagge an Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern

Die Dienstfahrzeuge des Landes auf Binnengewässern führen die Landesdienstflagge am Bug des Schiffes als Gösch. Am Heck des Schiffes ist die Bundesflagge oder eine noch von der Bundesregierung zu bestimmende Flagge zu setzen. Beide Flaggen sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nur dann zu setzen, wenn sich das Schiff in Fahrt befindet.

Die Größe der Flagge richtet sich nach Art und Größe des Schiffes.

Neben den genannten Flaggen dürfen außer den in den Schiffsfahrtspolizeiverordnungen vorgeschriebenen SignalfLAGgen keine anderen Flaggen gesetzt werden.

IV. Führung der Landesdienstflagge an Dienstkraftwagen

Über die Führung der Landesdienstflagge an den Dienstkraftfahrzeugen ergeht besondere Anordnung. Bis dahin ist von der Beschaffung dieser Flagge abzusehen.

V. Beschaffung der Landesdienstflagge

Die Landesdienstflagge ist durch die zu ihrer Führung berechtigten staatlichen Verwaltungen baldmöglichst zu beschaffen. So lange die Landesdienstflagge nicht zur Verfügung steht, kann an ihrer Stelle die Landesflagge gesetzt werden. Aus Sparnisgründen sind die bisher beschafften Landesflaggen nach Möglichkeit für die Herstellung der Landesdienstflagge zu verwenden. Die mit der Herstellung der Flaggen beauftragten Firmen sind zu verpflichten, Musterdrucke der Landesdienstflagge von der Staatlichen Akademie für bildende Künste (Städelschule), Frankfurt a. M., Bornheimer Landstraße 55, zu erwerben.

Wiesbaden, 31. 12. 1948

Der Hessische Minister des Innern
H f — 3 d 34

930

An die
Behörden meines Geschäftsbereichs
Betr.: Ausführungsersaß zu der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949

Zur Ausführung der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden vom 26. November 1949 (GVBl. S. 171) ordne ich für die mir nachgeordneten staatlichen Verwaltungen und die Landesbeamten an:

I. Äußere Form der Amtsschilder

Das Amtsschild der Landesbehörden dient zur äußeren Kennzeichnung des Gebäudes als Sitz einer staatlichen Dienststelle. Es ist daher an staatseigenen und nicht staatseigenen Gebäuden anzubringen, in denen sich staatliche Dienststellen befinden. Welche der zugelassenen Größen des Amtsschildes gewählt wird, richtet sich nach der Größe und Gestaltung des Gebäudes und der Fläche, auf der das Amtsschild befestigt werden soll.

Innerhalb meines Geschäftsbereichs sind grundsätzlich Emailleschilder zu verwenden. Ich ermächtige die Herren Regierungspräsidenten, in besonderen Fällen Abweichungen hiervon zu genehmigen.

Die amtliche Bezeichnung der Behörde ist auf dem Amtsschild ohne Angabe des Ortes anzubringen (z. B. Der Regierungs-

präsident, Der Landrat, Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt).

Soweit Abteilungen einer staatlichen Verwaltung räumlich getrennt untergebracht sind, ist die Abteilungsbezeichnung unterhalb der amtlichen Bezeichnung der Behörde zugelassen (z. B. Der Hessische Minister des Innern / Abteilung III — Öffentliche Sicherheit).

Die Standesämter führen auf den Amtsschildern einheitlich die Bezeichnung „Standesamt“. Befinden sich in einem Orte mehrere Standesämter, ist die nähere Bezeichnung des Standesamtsbezirks zuzulassen.

II. Beschaffung der Amtsschilder

Die neuen Amtsschilder sind bis zum 30. September 1950 zu beschaffen, so daß sie, entsprechend den Bestimmungen des § 3 der Verordnung über die Amtsschilder der Landesbehörden, vom 1. Oktober 1950 an von allen staatlichen Verwaltungen meines Geschäftsbereichs ausschließlich verwendet werden. Mit der Herstellung der Amtsschilder dürfen nur solche Firmen beauftragt werden, die nachweislich Muster der Schilder und der Schrift gemäß § 2 Absatz 4 a. a. O. erworben haben. Die Stelle, bei der die Musterdrucke zu erwerben sind, werde ich noch durch besonderen Erlaß bestimmen. Ich weise darauf hin, daß die Staatliche Beschaffungsstelle in Darmstadt, Moos-

bergstraße 2, die zentrale Beschaffung der Amtsschilder für alle staatlichen Behörden vorgesehen hat und empfehle, die durch Großaufträge der Beschaffungsstelle erzielten Preisvergünstigungen auszunutzen.

Wiesbaden, 31. 12. 1949

Der Hessische Minister des Innern —
II f — 3 d 34

931

An die
Herren Landesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Betr.: Deutsch-polnisches Ortsverzeichnis
Die Buchhandlung und Kartographische Anstalt Paul Lipka, (24a) Hamburg 11, Lohseplatz 2, gibt in Kürze ein deutsch-polnisches Ortsverzeichnis für die unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiete heraus. Das Ortsverzeichnis ist auf Grund amtlichen Materials bearbeitet und enthält neben der deutschen die jetzige polnische Ortsbezeichnung mit Angabe des Kreises und der Provinz. Das Buch ist durch die o. a. Buchhandlung zum Preise von etwa 9.— DM zu beziehen.

Ich weise hiermit alle Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden auf diese Neuerscheinung hin.

Wiesbaden, 20. 12. 1949

Der Hessische Minister des Innern —
IIe — 25 h 04 27 — R. 814/49

Ministerium der Finanzen

932

Pensionsvorschußzahlungen an bezirks- ist an Stelle der Worte „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ zu setzen das Wort
fremde Empfänger auf Grund des Gesetzes „Bundesgebietes“.

vom 11. Februar 1946 (GVBl. S. 91)

Wiesbaden, 13. 12. 1949

In Absatz c des Erlasses vom 30. Mai 1949 P 1661 — P 4/-705 — (St.-Anz. S. 241) — P 1661 — I 4/41-4280

Der Hessische Minister der Finanzen

Ministerium der Justiz

933

Betr.: Umwandlung des Zweigstellen-Amtsgerichts Schotten in ein Vollgericht

Das bisher als Zweigstelle des Amtsgerichts Nidda bestehende Amtsgericht wird mit Wirkung vom 1. November 1949 ab in ein Vollgericht umgewandelt.

Wiesbaden 25. 10. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz — 3210/1 —
Ia 1 6070

934

Betr.: Errichtung eines Landgerichts in Fulda (Bestimmung zur Änderung und Ausführung des Erlasses vom 29. September 1949)

A. In Abänderung des Erlasses vom 29. September 1949 — 3230/2 — Ia 1 6014 — wird der Bezirk des Zweigstellen-Amtsgerichts Ulrichstein dem Amtsgericht Schotten angegliedert.

B. Zur Ausführung des Erlasses vom 29. September 1949 — 3220/2 — Ia 1 6014 — wird mit Wirkung vom 1. November 1949 bestimmt:

I. Auf Grund des § 1 Ziff. 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) werden:

1) die Gemeinden Hartmannshain, Herchenhain und Volkartshain von dem Bezirk des Amtsgerichts Ortenberg abgetrennt und dem Bezirk des Zweigstellen-Amtsgerichts Herbstein zugewiesen,

2a) der Bezirk des Zweigstellen-Amtsgerichts Ulrichstein von dem Schöffengerichtsbezirk Lauterbach abgetrennt und dem Schöffengerichtsbezirk Nidda zugewiesen,

b) der Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg (Fulda) von dem Schöffengerichtsbezirk Hersfeld abgetrennt und dem Schöffengerichtsbezirk Kassel zugewiesen.

Die Erlasse vom 22. Oktober 1946 — 3220 — II 511/45 — und vom 17. November 1947 — 3220 — Ia 3055 — werden insoweit geändert.

II. Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1037) werden die für die Bezirke der Landgerichte Gießen und Kassel ausgelosten Schöffen und Hilfsschöffen der Strafkammern, die ihren Wohnsitz in dem Bezirk des Landgerichts Fulda haben, für den Rest ihrer Amtszeit dem Landgericht Fulda zugewiesen.

III. Auf Grund des Art. 1 § 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1933 wird, soweit durch die Errichtung des Landgerichts Fulda dessen Zuständigkeit begründet ist, bestimmt:

1) Für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen eine vor dem 1. November 1949 erlassene Entscheidung richten und nach dem 31. Oktober 1949 eingelegt werden, ist das dem erkennenden Gericht nunmehr übergeordnete Gericht zuständig.

2) Die bei den Landgerichten Gießen und Kassel anhängigen Strafverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Fulda über. Dies gilt nicht, wenn die Hauptverhandlung bereits angeordnet war.

IV. Die Zweigstelle der Anwaltschaft Kassel in Fulda wird aus der Anwaltschaft Kassel ausgegliedert und in eine Anwaltschaft umgewandelt.

V. Die Rechtsanwälte, die bei einem Amtsgericht des Landgerichtsbezirks Fulda

und gleichzeitig bei einem der bisher übergeordneten Landgerichte Gießen oder Kassel zugelassen sind, werden hiermit bei dem Landgericht Fulda zugelassen. Zugleich erlischt ihre Zulassung bei dem Landgericht Gießen bzw. Kassel; die Rechtsanwälte können jedoch in den bei diesen Landgerichten bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten bis zur Beendigung des Rechtszugs Prozeßvollmächtigte bleiben.

Wiesbaden, 27. 10. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz — 3230/2 — Ia 1 6615

935

Betr.: Rechtsanwaltsordnung; hier: Abgrenzung der Bezirke der Rechtsanwaltskammern

Auf Grund von § 46 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 18. Oktober 1948 (GVBl. S. 126) bestimme ich in Abänderung des Erlasses vom 20. November 1948 (3171 — Ia 5244):

Der Landgerichtsbezirk Fulda wird der Rechtsanwaltskammer in Kassel zugewiesen.

Wiesbaden, 23. 11. 1949

Der Hessische Minister der Justiz — 3171 — Ia 1 7052

936

Betr.: Auflösung der Zweigstellen der Staats- und Anwaltschaft Kassel in Eschwege

Die Zweigstellen der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft Kassel in Eschwege werden mit Wirkung vom 1. Januar 1950 aufgelöst.

Wiesbaden, 13. 12. 1949

Der Hessische Minister der Justiz — 3262 — Ia 1 7156

Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

937

Anordnung über die Verlängerung der Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen wird hiermit die Gültigkeitsdauer der Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 231) bis auf weiteres verlängert.

Diese Anordnung tritt mit dem 31. Dezember 1949 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 12. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

938

An die Träger der Sozialversicherung, ihre Aufsichtsbehörden, Arbeitsgemeinschaften und Verbände im Lande Hessen

Erlaß

Betr.: Zahlung von Hinterbliebenenrenten im Falle der Verschollenheit des Versicherten; hier: Richtlinien der Verwaltung für Arbeit über die Gewährung von Renten an die Hinterbliebenen Verschollener vom 11. Dezember 1948, IV a 1 — 83/48

Nach Veröffentlichung meines Erlasses vom 9. November 1948 — II — 1033/48 (Staatsanzeiger S. 512) hat die Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ihrerseits Richtlinien über die Gewährung von Renten an die Hinterbliebenen Verschollener herausgegeben. Zwecks einheitlicher Handhabung in den Ländern des Bundesgebietes ist es erforderlich, daß auch in Hessen die Versicherungsträger nach den Richtlinien der Verwaltung für Arbeit verfahren. Ich empfehle deshalb die Anwendung dieser Richtlinien.

Mein Erlaß betreffend Zahlung der Hinterbliebenenrente im Falle der Verschollenheit des Versicherten (Staatsanzeiger S. 512) wird hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 25. 11. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A II — 1029/49

939

Richtlinien über die Gewährung von Renten an Hinterbliebene Verschollener

1. Nach den §§ 594, 1259 RVO, § 28 Abs. 6 AVG, § 39 Abs. 3 RKG werden in der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen Hinterbliebenenrenten — außer bei festgestelltem Tod des Versicherten — auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Die Gewährung von Hinterbliebenenrenten an Verschollene gilt auch für Kriegshinterbliebene nach der in der britischen Zone geltenden Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 und nach dem in der amerikanischen Zone eingeführten KB-Leistungsgesetz, da beide Regelungen bestimmen, daß für die Leistungsgewährung die Grundsätze der Unfallversicherung gelten, soweit nicht besondere Ausnahmen vorgeschrieben sind, für die Gewährung von Verschollenheitsrente bestehen solche Ausnahmevorschriften nicht.

2. Das Reichsversicherungsamt hat unter dem 25. April 1944 die grundsätzliche Ent-

scheidung Nr. 5566 — IIa 322/435 — (RABL. S. II 184) getroffen, wonach das bloße Vermistsein eines Kriegsteilnehmers während eines Jahres nicht als Umstand anerkannt werden könne, der im Sinne des § 1259 RVO seinen Tod wahrscheinlich mache. Außerdem hat das Reichsversicherungsamt durch ein nicht veröffentlichtes Rundschreiben vom 26. Februar 1945 die Versicherungsträger angewiesen, Hinterbliebenenrenten solange nicht festzusetzen, als von der Wehrmacht Friedensgebühren, Kriegsbesoldung oder Familienunterhalt an die Angehörigen eines Vermisteten gezahlt werden. Dieser Hinweis auf die Friedensgebühren, Kriegsbesoldung und Familienunterhalt ist auch in der genannten grundsätzlichen Entscheidung vom 25. April 1944 enthalten. Die Zahlung dieser Gebührene wurde zur Begründung der Entscheidung mit herangezogen. Hieraus ergibt sich, daß sowohl die Entscheidung als auch das Rundschreiben des Reichsversicherungsamts auf die damaligen besonderen Kriegsverhältnisse zugeschnitten waren. Inzwischen haben sich die Umstände grundlegend geändert. Die Entscheidung und das Rundschreiben des Reichsversicherungsamts brauchen deshalb nicht mehr als maßgebend anerkannt zu werden.

3. In entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 7a des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) können Renten an Hinterbliebene von Personen gezahlt werden, die

- a) als Angehörige einer bewaffneten Macht an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilgenommen haben, während dieser Zeit im Gefahrengebiet vermisst worden und seitdem verschollen sind (Kriegverschollenheit),
- b) bei einer Fahrt auf See, insbesondere infolge Untergangs des Schiffes verschollen sind (Seeverschollenheit),
- c) bei einem Fluge, insbesondere infolge Zerstörung des Luftfahrzeuges, verschollen sind (Luftverschollenheit),
- d) unter anderen als den vorbezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen sind (allgemeine Gefahrenverschollenheit), wobei Personen, die vor dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verhaftet wurden oder vor diesem Tage verschleppt oder in ein Konzentrationslager oder einen sonstigen Zwangsaufenthalt verbracht wurden, als in Lebensgefahr gekommen gelten (Verhaftungs- und Verschleppungverschollenheit),

wenn von diesen Personen seit mindestens einem Jahr keine glaubhaften Nachrichten eingegangen sind und auch sonst keine Tatsachen bekannt geworden sind, aus denen geschlossen werden könnte, daß der Vermistete noch lebt. Einer formellen Todeserklärung nach den Vorschriften des genannten Verschollenheitgesetzes bedarf es in der Sozialversicherung für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten nicht. Sie wird weder in der Sozialversicherungsgesetzgebung verlangt, noch kann sie den Hinterbliebenen gegen ihren Willen billigerweise zugemutet werden.

4. Nach den Grundsätzen von Ziff. 3 kann auch bei Personen verfahren werden, auf die vorgenannte Merkmale nicht zutreffen, die aber seit der Besetzung im Osten vermisst werden. Im Hinblick auf die hierbei anders gelagerten Verhältnisse wird im allgemeinen verlangt werden müssen, daß seit dem Vermistsein mindestens zwei Jahre vergangen sind und außerdem besondere Tatumstände be-

kannt geworden sind, aus denen mit Wahrscheinlichkeit auf das Ableben des Vermisteten zu schließen ist.

5. Zur Prüfung der Frage, ob das Ableben eines Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, haben die anspruchsberechtigten Angehörigen eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben,

- a) wann das letzte Lebenszeichen von dem Verschollenen eingegangen ist,
- b) wann die letzte Lebensnachricht von anderer Seite über ihn eingegangen ist,
- c) daß ihnen keine Tatsachen bekannt sind, aus denen geschlossen werden könnte, daß der Vermistete noch lebt.

Außerdem haben sich die Angehörigen zu verpflichten, jede etwa von dem Verschollenen noch eintreffende Nachricht oder jede Lebensnachricht von anderer Seite über ihn sofort dem Träger der Rentenversicherung anzuzeigen. Sie können darüber hinaus verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen erneut eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß in dem verflossenen Zeitraum keine Lebensnachricht eingegangen ist. Die Abgabe dieser Erklärung kann mit der jährlichen Lebensbescheinigung verbunden werden.

6. Der Todestag Verschollener ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller bekannt gewordener Umstände festzusetzen. In Anlehnung an § 9 des genannten Gesetzes vom 4. Juli 1939 ist als Zeitpunkt des Todes der Tag festzulegen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. In der Regel wird als Todestag zu gelten haben

- a) bei Kriegverschollenheit der Zeitpunkt, in dem der Verschollene vermisst worden ist,
- b) bei See- und Luftverschollenheit der Zeitpunkt, in dem das Schiff untergegangen, das Luftfahrzeug zerstört oder das sonstige die Verschollenheit begründete Ereignis eingetreten oder — falls dies nicht feststellbar ist — der Verschollene zuerst vermisst worden ist,
- c) bei allgemeiner Gefahrenverschollenheit der Beginn der Lebensgefahr, wobei als Lebensgefahr jeder Zustand und jedes Ereignis gilt, durch die das Leben eines Menschen in ungewöhnlichem Maße bedroht wird,
- d) bei Verhaftungs- und Verschleppungverschollenheit der Tag der Verhaftung oder Verschleppung oder — falls dies nicht feststellbar ist — der 8. Mai 1945,
- e) in sonstigen Fällen von Verschollenheit der Tag, der bei wohlwollender Beurteilung der Tatumstände als der wahrscheinlichste zu gelten hat oder — falls hierüber Zweifel bestehen — der letzte Tag des Monats, in dem der Verschollene nach der letzten von ihm oder über ihn gegebenen Nachricht noch gelebt hat.

7. Soweit nach Ziffer 6 Renten nachzahlen sind, sind die bis Juni 1948 zu gewährenden Renten im Verhältnis 10 zu 1 von Reichsmark auf Deutsche Mark umzustellen. Steigerungsbeträge für Kriegsdienstzeiten in der Rentenversicherung dürfen nur bis zum angenommenen Todestag angerechnet werden.

Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — IVa 1 — 83/48

940

Bekanntmachung betr. Deutscher Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Auf Beschluß der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist der Deutsche Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirt-

Schaftsgebiet mit dem Sitz in Hamburg gebildet worden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

„Deutscher Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, Hamburg 1, Schopensteil 24 (Amt für Arbeitsschutz).“

Der Ausschuß übernimmt die dem früheren Deutschen Aufzugsausschuß im Rahmen der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) obliegenden Aufgaben.

Wiesbaden, 15. 12. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Arbeit — I d — T — 005874/49

941

**Bekanntmachung
betr. Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung**

Der Deutsche Aufzugsausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hat die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, 15. 12. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Arbeit — Id — T — 005875/49

Deutscher Aufzugsausschuß
für das
Vereinigte Wirtschaftsgebiet
DA 222/49

Hamburg, 25. 11. 1949
Schopensteil 24

Betr.: Änderung und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung.

Der Deutsche Aufzugsausschuß hat mit Zustimmung der Länder die folgenden Änderungen und ergänzenden Regelungen zu den Technischen Grundsätzen zur Aufzugsverordnung beschlossen:

I. Allgemeine Ausnahme für Treibscheibenaufzüge (TG Ziff. 17).

Auf Grund des § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung wird für Treibscheibenaufzüge folgende Allgemeine Ausnahme erteilt:

Abweichend von der Erläuterung zur Ziffer 17 TG dürfen Treibscheiben mit Keilrillen unter folgenden Bedingungen ohne Unterschnitt verwendet werden:

1. Der Keilwinkel γ darf nicht kleiner als 35° sein.
2. Bei der Berechnung der Treibfähigkeit muß mindestens folgender Beschleunigungsfaktor angewendet werden:
für Aufzüge ohne Seilrolle $\varphi(b) \geq 1,33$
für Aufzüge mit 1 Seilrolle $\varphi(b) \geq 1,23$
für Aufzüge mit 2 Seilrollen $\varphi(b) \geq 1,15$
3. Die spezifische Pressung der Seile in den Keilrillen (vergl. AV. Blatt 18) darf nicht größer sein als

$$K'_{\max.} = \frac{F + Q (+ S)}{z \cdot d \cdot D} \cdot \frac{1}{\sin \gamma/2} = 20 \text{ kg/cm}^2$$

4. Die Seilrollen dürfen nicht in Wälzlagern gelagert sein.

II. Änderung der Ziffer 21 der Technischen Grundsätze.

Ziffer 21 Absatz B (1) der Technischen Grundsätze in der Fassung des Abschnitts II der durch Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. November 1941 — III G 5893/41 — (RWMBL S. 396) bekanntgemachten „Änderungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung“ wird wie folgt geändert:

1. Hilfsstromschalter müssen von allen Teilen der Steuerung mechanisch unabhängig sein, die betriebsmäßig zum Abschalten der Steuerung an den Endhaltestellen dienen^{*)}; sie müssen selbständig wieder eingeschaltet werden, wenn der Fahrkorb den Überfahrweg verläßt. Hilfsstromschalter können entweder unmittelbar vom Fahrkorb oder durch Anschläge auf dem Reglerseil (Seilfuß) ausgelöst werden. Im Falle der Auslösung durch den Fahrkorb muß am oberen und unter Ende der Fahrkorbbahn je ein Schalter vorhanden sein. Erfolgt die Auslösung durch Anschläge auf dem Reglerseil, so genügt ein Schalter für beide Fahrrichtungen.

Anmerkung: Die Forderung der Ziff. 20 (TG) Absatz 2 Satz 1 (Neufassung vom

*) Die in der ursprünglichen Fassung enthaltene Erläuterung Fußnote *) bleibt unverändert.

1. November 1941) wird hierdurch nicht berührt.

III. Änderung der Allgemeinen Ausnahme für Schachttürverriegelungen an Aufzügen mit zwei Haltestellen vom 30. Juni 1942 — D. A. 149/42 — und des Abschnitts I Abs. C (3) der „Änderungen der Technischen Grundsätze“ vom 1. November 1941 — III G 5893/41 —

Auf Grund des § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung werden die Allgemeine Ausnahme für Schachttürverriegelungen an Aufzügen mit zwei Haltestellen vom 30. Juni 1942 — D. A. 149/42 — und der Abschnitt I Abs. C (3) der durch Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. November 1941 — III G 5893/41 — (RWMBL S. 396) bekannt gemachten „Änderungen der Technischen Grundsätze zur Aufzugsverordnung“ in den Bedingungen durch folgenden Absatz c) ergänzt:

c) Verschluss und Verriegelung der Fahr-schachttüren müssen so ausgeführt sein, daß eine nicht ordnungsgemäß verschlossene Tür auch dann durch Betätigen des Türgriffs bzw. Schlüssels verschlossen werden kann und anschließend gesperrt wird, wenn der Fahrkorb sich nicht mehr innerhalb des Überfahrweges hinter dieser Tür befindet.

IV. Allgemeine Ausnahme von Ziffer 6 der „Vorläufigen Bestimmungen für die Berechnung von Aufzugsdrahtseilen“ zur Berechnung von Drahtseilen von 8 mm Mindestdurchmesser als Tragseile für Personenaufzüge.

Auf Grund des § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung wird für Personenaufzüge (§ 2 Ziff. 1—3 a.a.O. abweichend von Ziff. 6 der „Vorläufigen Bestimmungen für die Berechnung von Aufzugsdrahtseilen“ (Anlage zu Absatz 3 der Ausführungsanweisung zu § 12 der Aufzugsverordnung) die Verwendung von Drahtseilen mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm als Tragmittel unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Sowohl der Fahrkorb als auch das Gegengewicht müssen an mindestens vier Seilen aufgehängt sein.
2. Der Drahtdurchmesser der Seile darf nicht weniger als 0,5 mm betragen.

Verschiedenes

942

Betr.: Änderung der Satzung der Landeszentralbank von Hessen

Die Satzung der Landeszentralbank von Hessen vom 30. April 1947 — Staatsanzei-

ger Nr. 20/47 S. 212 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1948 — Staatsanzeiger Nr. 28/48 S. 304 — ist durch Beschluß des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde wie folgt geändert worden:

Im § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und die Stellung eines Abteilungsleiters innehat“ gestrichen.

Frankfurt a. M., 3. 12. 1949.

Landeszentralbank von Hessen — Der Vorstand — 7/13127/49

Regierungspräsidenten

Darmstadt

943

Betr.: Errichtung eines Zweckverbandes für das Gesundheitsamt des Stadt- und Landkreises Darmstadt.

Beschluß:

Stadt- und Landkreis Darmstadt haben sich zur Verwaltung des gemeinschaftlichen Gesundheitsamts des Stadt- und Landkreises Darmstadt zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird hierdurch der Zweckverband gebildet und die eingereichte Verbandsatzung festgestellt.

Der Verband führt den Namen „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt des Stadtkreises und des Landkreises Darmstadt“. Er ist eine öffentliche Kör-

perschaft und hat seinen Sitz in Darmstadt. Vorstandsvorscher ist der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt, sein Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Darmstadt.

Die Verbandssatzung kann bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt und bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt eingesehen werden.

Darmstadt, 17. 12. 1949

Der Regierungspräsident in Darmstadt — I 1837 — 9287/49

911

Betr.: Erweiterung der Konzessionsurkunde vom 1. August 1906 für die Stadt. Straßenbahn in Offenbach/M.

Die der Stadt Offenbach a. M. mit dem 1. August 1906 erteilte Konzession für den

Bau, die Einrichtung und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn und die Nachträge hierzu vom 1. Juli 1907, 17. April 1909, 17. Oktober 1925 und 23. März 1927 werden wie folgt erweitert:

Der Stadt Offenbach wird hiermit die Genehmigung für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in der Waldstraße von der Dietzenbacherstraße nach Tempelsee im Anschluß an die bestehende Linie unter den in der Urkunde näher bezeichneten Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung erlischt mit dem 20. Januar 1998.

Darmstadt, 2. 12. 1949

Der Regierungspräsident in Darmstadt — (III/4)

915

Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Reg.-Präsidenten Darmstadt
Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

A) auf Lebenszeit

- a) durch den Minister für Kultus und Unterricht Wiesbaden der Lehrer Albert Fenchel zu Lollar, Kreis Gießen, zum Rektor, mit Wirkung vom 1. 7. 1949,
- b) durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt
 - 1. der frühere Hauptlehrer Jakob Heil zu Hungen, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 10. 1949,
 - 2. der frühere außerplanmäßige Lehrer Reinhold Blaß zu Großen-Linden, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 8. 1949,
 - 3. der außerplanmäßige Lehrer Georg Steiner zu Wersau, Kreis Dieburg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 8. 1949,
 - 4. der frühere Lehrer Ludwig Ewald zu Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 5. der frühere Lehrer Samuel Kastner zu Lorsch, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 6. die außerplanmäßige Lehrerin Paula Bär, geb. Ort, zu Langen-Brombach, Kreis Erbach, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 8. 1949,
 - 7. der frühere Hauptschullehrer Bruno Staszkiwicz zu Biblis, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 8. die außerplanmäßige Lehrerin Katharina Hotz zu Gießen, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 9. der frühere Lehrer Erich Berka zu Stammheim, Kreis Friedberg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 10. der frühere Lehrer Hermann Böhm zu Viernheim, Kreis Bergstraße, zum zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 11. die außerplanmäßige technische Lehrerin Maria Kooß zu Neckarsteinach, Kreis Bergstraße, zur technischen Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 12. der frühere Lehrer Andreas Hein zu Unter-Flockenbach, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 13. der frühere Lehrer Gustav Breburda zu Viernheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,

B) auf Kündigung

- a) durch den Ministerpräsidenten in Wiesbaden
 - 1. der frühere Schulrat Heinrich Laake zu Lauterbach, zum Schulrat, mit Wirkung vom 1. 8. 1949,
 - 2. der frühere Diplom-Handelslehrer Alfred Schwantes zu Erbach im Odenwald, zum Berufsschuldirektor, mit Wirkung vom 1. 8. 1949,
- b) durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt
 - 1. der außerplanmäßige Lehrer Wilhelm Gunkel zu Mosbach, Kreis Dieburg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 2. der frühere außerplanmäßige Lehrer Otto Major zu Ober-Naues, Kreis Dieburg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 3. die frühere außerplanmäßige Lehrerin Magdalene Buchholz, zu Offenbach, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 4. der frühere Lehrer Johann Böhlinger zu Ober-Widdersheim, Kreis Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 5. der frühere Lehrer Karl Hünnergath zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 - 6. die frühere außerplanmäßige Lehrerin Christina Deckert zu Unter-Flockenbach, Kreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,

916

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Dezember 1949

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
(in 1000 DM)			
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	24 094	—	5 960
Postscheckguthaben	8	—	4
Wechsel und Schecks	17 947	+	8 879
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	16 800	16 800	+ 4 800
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	226 716		
b) angekaufte	9 372	236 088	+ 1 209
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	178		
b) Ausgleichsforderungen	49 898		
c) sonstige Sicherheiten	22 465	72 541	— 12 088
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	32 000		
b) sonstige öffentliche Stellen	50	32 050	+ 11 700
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	20 653		+ 682
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens	—	—	121
	428 681		+ 9 097
(in 1000 DM)			
Passiva			
Grundkapital	30 000		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postspar-kassenämter	83 393		— 12 177
b) von Kreditinstituten in anderen deut-schen Ländern	5 094		— 29
c) von öffentlichen Verwaltungen	25 637		+ 2 164
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	58 183		+ 31 230
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 198		— 36 423
f) von ausländischen Einlegern	1 171		+ 58
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragung- en	3 956		— 1 791
		189 634	— 16 968
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	200 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	200 000	+ 25 000
Sonstige Verbindlichkeiten	9 045		+ 1 099
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens	2		— 34
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechsels	235 861 (+ 2 951)		
		428 681	+ 9 097

Frankfurt/Main, 19. 12. 1949

Landeszentralbank von Hessen

C) auf Widerruf

- a) durch den Ministerpräsidenten in Wiesbaden
 - 1. der Architekt Heinrich Besier zu Darmstadt, zum Baurat im technischen Schuldienst, mit Wirkung vom 1. 7. 1949,
 - 2. der frühere Gewerbestudienrat Emil Böttlinger zu Bensheim, Kreis Bergstraße, zum Gewerbestudienrat, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
- b) durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt
 - 1. der frühere Lehrer Erich Weißert zu Darmstadt-Eberstadt, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 10. 1949,

- 2. der frühere Rektor Georg Hackemer zu Roßdorf, Kreis Darmstadt, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
- 3. der frühere Fachlehrer Leopold Weber zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
- 4. der frühere Lehrer Heinrich Reinhardt zu Ostheim, Kreis Friedberg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 10. 1949,
- 5. der frühere Hauptlehrer Philipp Hassinger zu Groß-Karben, Kreis Friedberg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 10. 1949,
- 6. der frühere Lehrer Hermann Jano-

917

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 21. Dezember 1949

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
Aktiva			
	(in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank Deutscher Länder	25 726	+	1 632
Postscheckguthaben	12	+	4
Wechsel und Schecks	11 964	-	5 983
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	17 800	17 800	+ 1 000
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	227 017		
b) angekaufte	9 897	236 914	+ 826
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	3 509		
b) Ausgleichsforderungen	50 407		
c) sonstige Sicherheiten	23 031	76 947	+ 4 406
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	32 000		
b) sonstige öffentliche Stellen	50	32 050	—
Beteiligung an der Bank Deutscher Länder			
Sonstige Vermögenswerte		8 500	—
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens		19 309	- 1 344
	429 222	+	541
Passiva			
Grundkapital			
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	113 678		+ 30 285
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	5 044		- 50
c) von öffentlichen Verwaltungen	20 588		- 5 049
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	52 728		- 5 455
e) von sonstigen inländischen Einlegern	11 029		- 1 169
f) von ausländischen Einlegern	1 196		+ 25
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	5 786		+ 1 828
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank Deutscher Länder gegen	210 049		+ 20 415
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	180 000		- 20 000
c) sonstige Sicherheiten	—	180 000	- 20 000
Sonstige Verbindlichkeiten			
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens		9 168	+ 123
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	251 422 (+ 15 561)	5	+ 3
	429 222	+	541

Frankfurt/Main 23. 12. 1949

Landeszentralbank von Hessen

- witz zu Steinheim, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 10. 1949,
 7. der frühere Lehrer Karl Häußler zu Nonnenroth, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 8. der frühere Hauptschullehrer Augustin Kindler zu Garbenteich, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 10. 1949,
 9. der frühere Lehrer Albert Kraft zu Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,

10. der frühere Lehrer Karl Schnierle zu Lich, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 11. der frühere Lehrer Georg Gaub zu Laubach, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 12. der frühere Lehrer Karl Cunz zu Stumpertenrod, Kreis Alsfeld, zum zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 13. der frühere Lehrer Heinrich Sames zu Nidda, Kreis Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,

14. der frühere Lehrer Richard Hartmann zu Wallernhausen, Kreis Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 15. die frühere Lehrerin Elisabeth Götzky zu Beltershain, Kreis Gießen, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 16. der frühere Lehrer Wilhelm Eiff zu Grünigen, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 17. der frühere Lehrer Heinrich Hax zu Engelrod, Kreis Lauterbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 18. der frühere Lehrer Karl Möser zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 19. der frühere Lehrer Horst Lück zu Queckborn, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 20. der frühere Lehrer Wilhelm Rabenau zu Effolderbach, Kreis Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 21. der frühere Hauptlehrer Julius Leis zu Wölfersheim, Kreis Friedberg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 22. der frühere Lehrer Hans Lösch zu Darmstadt-Arheilgen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 23. die frühere technische Lehrerin Anneliese Schütz zu Langen, Kreis Offenbach, zur technischen Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 24. die frühere technische Lehrerin Margarete Kirschbaum zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, zur technischen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 25. der frühere Lehrer Heinrich Grünwald zu Vonhausen, Kreis Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 26. der frühere Lehrer Wilhelm Kutt zu Büdingen zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 27. der frühere Hauptlehrer Philipp Sauerwein zu Egelsbach, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 28. der frühere Lehrer Heinrich Montag zu Mainflingen, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 29. der frühere Lehrer Hermann Knaus zu Lindheim, Kreis Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 30. der frühere Lehrer Ludwig Krämer zu Erbach i. Odw. zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 31. der frühere Lehrer Arthur Mahn zu Erlenbach, Kreis Erbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 32. der frühere Lehrer Oswald Bodemann zu Bensheim a. d. B. zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 33. der frühere Lehrer Bruno Schwarzer zu Dudenhofen, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 34. der frühere Lehrer Wilhelm Heering zu Birkenau, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 35. die frühere Lehrerin Emma Müller zu Großen-Linden, Kreis Gießen, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 36. der frühere Lehrer Friedrich Wagner zu Daubringen, Kreis Gießen, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 37. der frühere Lehrer Karl Sommer zu Hausen, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 38. die frühere Lehrerin Anna Krug zu Klein-Krotzenburg, Kreis Offenbach, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 39. die frühere Lehrerin Margarete Friedmann zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 40. der frühere Lehrer Friedrich Götz zu Erbach i. Odw. zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 41. der frühere Oberlehrer Adolf Schmidt zu Jügesheim, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
 42. der frühere Oberlehrer Alfred Frömel zu Ober-Sorg, Kreis Alsfeld, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949.

43. die frühere technische Lehrerin Elise Meyer zu Roßdorf, Kreis Darmstadt, zur technischen Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
44. der frühere Lehrer Johannes Dapper zu Mörtenbach, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
45. der frühere Lehrer Adolf Tögel zu Steinbach, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
46. der frühere Lehrer Paul Koch zu Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
47. der frühere Lehrer Ernst Flauger zu Bersrod, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
48. der frühere Lehrer Karl Balzer zu Spachbrücken, Kreis Dieburg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
49. der frühere Lehrer Hans Bühler zu Heppenheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
50. der frühere Lehrer Adam Spatz zu Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
51. der frühere Lehrer Wilhelm Faber zu Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
52. der frühere Konrektor Karl Döhn zu Rüdtingshausen, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
53. der frühere Lehrer Heinrich Heckmann zu Lorsch, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
54. der frühere Lehrer Christian Egner zu Laudenu, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
55. die frühere Hauptschullehrerin Auguste Wähler, geb. Roscher, zu König, Kreis Erbach, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
56. die frühere Lehrerin Martha Maschmann zu Mühlheim-Dietesheim, Kreis Offenbach, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
57. der frühere Lehrer Wilhelm Kautz zu Vilbel, Kreis Friedberg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
58. der ehemalige Hauptschullehrer Hermann Blumrich zu Bürstadt, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
59. der frühere Lehrer Heinrich Arnold zu Großen-Linden, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
60. der ehemalige Lehrer Philipp Oldendorf zu Burgholzhausen, Kreis Friedberg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
61. der frühere Lehrer Ludwig Hofmann zu Bensheim-Zell, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
62. der frühere Lehrer Philipp Weber zu Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
63. der frühere Lehrer Ernst Klenk zu Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
64. der frühere Lehrer Valentin Fendel zu Lorsch, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
65. der frühere Rektor Karl Sames zu Lich, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
66. der frühere Lehrer Georg Reck zu Großen-Linden, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
67. der frühere außerplanmäßige Lehrer Hans Gewohn zu Oppershofen, Kreis Friedberg, zum außerplanmäßigen Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
68. der frühere Lehrer Johannes Astheimer zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
69. der frühere Lehrer Emil Will zu Stockstadt, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
70. der frühere Lehrer Albert Zöllner zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
71. der frühere Lehrer Ernst Petzinger zu Leheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
72. die frühere Lehrerin Johanna Kaiser zu Allendorf, Kreis Gießen, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
73. der frühere außerplanmäßige Lehrer Josef Anders zu Langd, Kreis Gießen, zum außerplanmäßigen Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
74. der frühere Lehrer Heinrich Mühl zu Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
75. der frühere Berufsschullehrer Adam Göttinger zu Eudorf, Kreis Alsfeld, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
76. der frühere Lehrer Anton Schuck zu Viernheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
77. der frühere Lehrer Karl Kocanda zu Heimertshausen, Kreis Alsfeld, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
78. der frühere Hauptlehrer Wilhelm Töpfer zu Georgenhausen, Kreis Dieburg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
79. der frühere Lehrer Heinrich Scholz zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
80. der frühere Mittelschullehrer Franz Schattka zu Viernheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
81. der frühere Lehrer Johann Schermaul zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
82. der frühere Lehrer Karl Becker zu Ruttershausen, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
83. der frühere Lehrer Rudolf Freund zu Fürth i. Odw., Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
84. der frühere Lehrer Adam Mandel zu Lämmerspiel, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
85. der frühere Lehrer Arthur Köllner zu Großen-Buseck, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
86. der frühere Hauptlehrer Richard Krost zu Minzenberg, Kreis Friedberg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
87. der frühere Lehrer Adam Ditter zu Rainrod, Kreis Alsfeld, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
88. der frühere Hauptlehrer Heinrich Hoffmann zu Zellhausen, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
89. der frühere Lehrer Heinrich Gorr zu Obbornhofen, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
90. der frühere Lehrer Karl Wagenknecht zu Darmstadt-Arheigen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
91. der frühere außerplanmäßige Lehrer Philipp Georg Riedel zu Gundernhausen, Kreis Dieburg, zum außerplanmäßigen Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
92. der frühere Hauptschulrektor Gustav Kupka zu Ober-Mumbach, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
93. der frühere Lehrer Karl Moosbrucker zu Groß-Rohrheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
94. der frühere Lehrer August Lehr zu Michelstadt, Kreis Erbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
95. der frühere Hauptlehrer Friedrich Rüll zu Seligenstadt, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
96. der frühere Lehrer Heinrich Schäfer zu Hassenroth, Kreis Erbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
97. der frühere Konrektor Philipp Göttmann zu Darmstadt, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
98. der frühere Lehrer Valentin Graudinger zu Biblis, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
99. die ehemalige technische Lehrerin Anna Hiemenz im Bezirk Lorsch, Kreis Bergstraße, zur technischen Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
100. der frühere Lehrer Wilhelm Hammann zu Walldorf, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
101. der frühere Lehrer Alois Merkel zu Bensheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
102. der frühere Lehrer Lorenz Schuster zu Heppenheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
103. der frühere Lehrer Theobald Krauß zu Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
104. der frühere Lehrer Adam Friedrich zu Egelsbach, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
105. der frühere Oberlehrer Otto Hornik zu Erfelden, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
106. die frühere Lehrerin Frieda Kretschmer zu Ober-Mossau, Kreis Erbach, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
107. die frühere Lehrerin Anna Ecker, geb. Kredel, zu Friedberg, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
108. der frühere außerplanmäßige Lehrer Hermann Ludorf zu Babenhausen, Kreis Dieburg, zum außerplanmäßigen Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
109. der frühere Rektor Philipp Stix zu Hofheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
110. der frühere Lehrer Heinrich Bloß zu Höchst, Kreis Erbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
111. der frühere Lehrer Philipp Frölich zu Dreieichenhain, Kreis Offenbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
112. der frühere Hauptlehrer Wilhelm Krines zu Dorheim, Kreis Friedberg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
113. der frühere Lehrer Paul Wedel zu Rainrod, Kreis Büdingen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
114. der frühere Lehrer August Gemmer zu König, Kreis Erbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
115. der frühere Lehrer Philipp Adloff zu Schönnen, Kreis Erbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
116. die frühere Lehrerin Brigitta Rühl zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
117. der frühere Lehrer Heinrich Fischer zu Bürstadt, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
118. die frühere Lehrerin Elisabeth Schlapp zu Groß-Rohrheim, Kreis Bergstraße, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
119. der frühere Lehrer Wilhelm Huber zu Michelstadt, Kreis Erbach, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
120. der frühere Lehrer Johann Bayer zu Bensheim, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
121. die außerplanmäßige Lehrerin Agnes Luttermann zu Bobstadt, Kreis Bergstraße, zur Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 8. 1949,
122. der frühere Lehrer Jakob Merschroth zu Biebesheim, Kreis Gr.-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
123. der frühere Lehrer Franz Wild zu Urberach, Kreis Dieburg, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,

918

Verzeichnis über die im Vormonat eingetretenen personellen Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde a) des Herrn Min.-Präs. b) des Herrn Mdl. c) des Herrn Min. f. Wirtschaft u. Verkehr d) des Herrn Reg.-Präs. in Darmstadt
I. Ernennungen				
1	Heß, Rudolf	Reg.-Ob.-Bauinspektor	Widerruf	zu b) 11. 11. 1949
2	Horn, Valentin	Reg.-Bauinspektor	Widerruf	zu b) 14. 10. 1949
3	Daum, Ernst	Reg.-Bauinspektor	Widerruf	zu b) 15. 11. 1949
4	Momberger, Albert	Reg.-Bauinspektor	Widerruf	zu b) 14. 10. 1949
5	Treusch, Wilhelm	Reg.-Bauinspektor	Widerruf	zu b) 3. 11. 1949
6	Fendt, Wilhelm	Reg.-Bauinspektor	Widerruf	zu c) 12. 10. 1949
7	Germann, Georg	Reg.-Bauinspektor	Widerruf	zu c) 12. 10. 1949
8	Späth, Willi	Reg.-Inspektor	Kündigung	zu b) 9. 11. 1949
9	Nern, Hermann	Straßenmeister	Widerruf	zu c) 12. 10. 1949
10	Werbinek, Rudolf	Pfleger	Kündigung	zu d) 5. 12. 1949
II. Beförderungen				
1	Kessel, Josef	Reg.-Gewerberat	Lebenszeit	zu c) 25. 10. 1949
III. Versetzung in den Ruhestand				
1	Lynker, Ludwig	Reg.-Ob.-Sekretär		zu b) 20. 11. 1949
2	Kreisel, Rudolf	Reg.-Sekretär		zu b) 22. 11. 1949

Für treue Dienste wurde der Dank der Landesregierung ausgesprochen.

IV. Dienstauftrag

Schlüter, Hans-Ulrich, wurde mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ab 1. 12. 1949 mit der Leitung des Staatsbauamtes Groß-Gerau beauftragt.
Darmstadt, 14. 12. 1949

Der Regierungspräsident in Darmstadt — P 2 — 5740/49

124. der frühere Lehrer Rudolf Schwabenland zu Lorsch, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
125. der frühere Lehrer Wilhelm Eschenbrenner zu Albach, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
126. der frühere Lehrer Konrad Merz zu Leihgestern, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
127. der frühere Lehrer Georg Korol zu Neckarsteinach, Kreis Bergstraße, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
128. der frühere Lehrer Jakob Laun zu Muschenheim, Kreis Gießen, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
129. der frühere Lehrer Ludwig Ackermann zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
130. die frühere außerplanmäßige Lehrerin Gudrun Gaumitz zu Reichenbach, Kreis Bergstraße, zur außerplanmäßigen Lehrerin, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
131. der Lehramtsbewerber Karl-Joachim Stappenbeck zu Billings, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
132. der Lehramtsbewerber Richard Pethel zu Jugenheim, Kreis Darmstadt, zum Lehramtsanwärter,
133. die Lehramtsbewerberin Erika Arnold zu Hütenthal, Kreis Erbach, zur technischen Lehramtsanwärterin,
134. der Lehramtsbewerber Eduard Katzenmeier zu Brandau, Kreis Darmstadt, zum Lehramtsanwärter,
135. der Lehramtsbewerber Werner Denhard zu Gießen, zum Lehramtsanwärter,
136. die technische Lehramtsbewerberin Helga Hackmer zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, zur technischen Lehramtsanwärterin,
137. der Lehramtsbewerber Peter Blum zu Lämmerspiel, Kreis Offenbach, zum Lehramtsanwärter,
138. die technische Lehramtsbewerberin Margarete Becker zu Echzell, Kreis Büdingen, zur technischen Lehramtsanwärterin,
139. die Lehramtsbewerberin Anneliese Denker zu Wixhausen, Kreis Darmstadt, zur Lehramtsanwärterin,
140. die technische Lehramtsbewerberin Gertrud Trauimann zu Wahlen, Kreis Bergstraße, zur technischen Lehramtsanwärterin,
141. der Lehramtsbewerber Alfred Moris zu Rendel, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter,
142. der Lehramtsbewerber Karl Berg zu Lampertheim, Kreis Bergstraße, zum Lehramtsanwärter,
143. die Lehramtsbewerberin Brigitte Bartels, geb. Oschlies, zu Mühlheim, Kreis Offenbach, zur Lehramtsanwärterin,
144. die Lehramtsbewerberin Erna Krol zu Ober-Ohmen, Kreis Alsfeld, zur Lehramtsanwärterin,
145. die technische Lehramtsbewerberin Luise Johanna Vogel zu Rüsselsheim, Kreis Gr.-Gerau, zur technischen Lehramtsanwärterin,
146. der Lehramtsbewerber Wilhelm Geck zu Alsfeld, zum Lehramtsanwärter,
147. die technische Lehramtsbewerberin Ingelore Meier zu Birkenau, Kreis Bergstraße, zur technischen Lehramtsanwärterin,
148. die Lehramtsbewerberin Valerie Schneider zu Klein-Krotzenburg, Kreis Offenbach, zur Lehramtsanwärterin,
149. die Lehramtsbewerberin Käthe Zinsly zu Rodheim v. d. H., Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
150. die technische Lehramtsbewerberin Waltraud Keil zu Bensheim, Kreis Bergstraße, zur technischen Lehramtsanwärterin,
151. der Lehramtsbewerber Edmund Seeger zu Raibach, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
152. die technische Lehramtsbewerberin Katharina Olf zu Viernheim, Kreis Bergstraße, zur technischen Lehramtsanwärterin,
153. die technische Lehramtsbewerberin Adelheid Kilian zu Fürth, Kreis Bergstraße, zur technischen Lehramtsanwärterin,
154. der Lehramtsbewerber Anton Kühn zu Jügesheim, Kreis Offenbach, zum Lehramtsanwärter,
155. die technische Lehramtsbewerberin Anneliese Krings zu Heppenheim, Kreis Bergstraße, zur Lehramtsanwärterin.
- Berufen wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt der Blindenoberlehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf Ludwig Kröhl zu Friedberg.
- Übernommen wurde in den Schuldienst des Regierungsbezirks Darmstadt unter Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Lehrerin Elisabeth Hammer zu Biedenkopf, in eine freie Stelle an der Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 14. 10. 1949.
- Versetzt wurden in gleicher Dienstelgenenschaft:
1. der Lehrer a. W. Karl Gersema von der Volksschule zu Ofen, Kreis Erbach i. Odw., in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Allmendfeld, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts,
 2. die technische Lehrerin Eva-Maria Hainz von der Kreisberufsschule Büdingen, Bezirk Nidda, in die Stelle einer technischen Lehrerin, an der Volksschule zu Büdingen, mit Wirkung vom 1. 8. 1949.
- In den Ruhestand versetzt wurden:
- a) durch den Minister für Kultus und Unterricht Wiesbaden die Berufsschuldirektorin Emma Weitzel zu Gießen, mit Wirkung vom 1. 1. 1950,
 - b) durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt:
 1. der Hilfsschullehrer Emil Pungor zu Bad Nauheim, Kreis Friedberg, mit Wirkung vom 1. 1. 1950,

- 2. der Lehrer Hugo Maurer zu Biebesheim, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. 1. 1950,
- 3. der Lehrer Karl Osterheld zu Großen-Buseck, Kreis Gießen, mit Wirkung vom 1. 12. 1949,
- 4. der Lehrer Wilhelm Krug zu Dieburg, mit Wirkung vom 1. 1. 1950,
- 5. der Lehrer Moritz Pulkert zu Düdelsheim, Kreis Büdingen, mit Wirkung vom 1. 1. 1950,

Für ihre langjährigen Dienste wurde ihnen der Dank der Landesregierung ausgesprochen.

Entlassen wurden aus dem Beamtenverhältnis auf ihren Antrag

- 1. die außerplanmäßige technische Lehrerin Anneliese Will, geb. Ferber, zu Londorf, Kreis Gießen, mit Wirkung vom 1. 11. 1949,
- 2. die außerplanmäßige Lehrerin Sylvia Schmitt, geb. Steininger, zu Hepenheim, Kreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. 1. 1950.

Fräulein Hildegard Wittich, Darmstadt, Moosbergstraße 32, wurde auf ihren Antrag mit Zustimmung des Ministers für Kultus und Unterricht in Wiesbaden, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubnis erteilt, einen privaten Kindergarten in Darmstadt, Moosbergstraße 32, zu betreiben.

Darmstadt, 14. 12. 1949.

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Kassel

949

Bekanntmachung

Betr.: Aufhebung eines öffentlichen Weges

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Gemeindeweg Kartenblatt 14, Teilparzelle 186/130 (Gesamtgröße der Parzelle 7,19 ar) entlang den Grundstücken von Heinrich Götting und Gebr. Schneider längs der Reichsstraße 7 durchs Dorf führend aufzuheben, da ein öffentliches Bedürfnis an seiner Benutzung nicht mehr besteht.

Einsprüche gegen die Aufhebung sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 GS. S. 237 zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde einzulegen.

Hasselbach, 24. 12. 1949

Der Bürgermeister

Wiesbaden

950

Beschluß

Bildung des „Zweckverbandes Gemeinnütziger Wohnungsbau, Kreis Gelnhausen“

Der Landkreis Gelnhausen und die ihm angehörigen Gemeinden:

- 1. Stadt Gelnhausen
- 2. Bad Orb
- 3. Wächtersbach
- 4. Gemeinde Alsbach
- 5. Altenhaßlau
- 6. Altenmitlailau
- 7. Bleber
- 8. Birstein
- 9. Breitenborn A. B.
- 10. Breitenborn A. W.
- 11. Burgjoh
- 12. Fischborn
- 13. Flörsbach
- 14. Geislitz
- 15. Großenhausen
- 16. Haitz
- 17. Helfersdorf
- 18. Hellstein
- 19. Hesseldorf
- 20. Hetttersroth

- 21. Höchst
- 22. Kempfenbrunn
- 23. Kirchbrach
- 24. Leisenwald
- 25. Lieblos
- 26. Lohrhaupten
- 27. Mauswinkel
- 28. Mernes
- 29. Mosborn
- 30. Neuenhaßlau
- 31. Niedergründau
- 32. Niedermitlailau
- 33. Oberndorf
- 34. Oberreichenbach
- 35. Obersotzbach
- 36. Pfaffenhausen
- 37. Radmühl
- 38. Roßbach
- 39. Roth
- 40. Rothenbergen
- 41. Schlierbach
- 42. Somborn
- 43. Streiberg
- 44. Udenhain
- 45. Unterreichenbach
- 46. Untersotzbach
- 47. Waldensberg
- 48. Weilers
- 49. Wettges
- 50. Wirtheim
- 51. Wolferborn
- 52. Wüstwillenroth

haben sich zu einem „Zweckverband Gemeinnütziger Wohnungsbau, Kreis Gelnhausen“ zusammengeschlossen und am 27. April 1949 eine Verbandssatzung verabschiedet.

Unter gleichzeitiger Feststellung dieser Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) der „Zweckverband Gemeinnütziger Wohnungsbau, Kreis Gelnhausen“ gebildet.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Behebung der Wohnungsnot und im Rahmen der für den gemeinnützigen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen innerhalb des Gebiets des Kreises Gelnhausen durch zweckentsprechende Maßnahmen den Wohnungsbau im Allgemeininteresse zu fördern.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gelnhausen.

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Versammlung. Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Kreises Gelnhausen, der den Verband nach außen vertritt. Zur Erreichung des Zweckes erhebt der Verband eine Jahresumlage. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres. Die Bekanntmachungen des Vorstandes werden in dem Kreis-Anzeiger für den Kreis Gelnhausen veröffentlicht. Die Verbandssatzung kann bei dem Landrat in Gelnhausen eingesehen werden.

Vorstehender Beschluß und die Verbandssatzung werden am Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam.

Wiesbaden, 9. 12. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden

951

Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Reg.-Präs. Wiesbaden

Beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden wurden ernannt:

Der Gerichtsassessor (K) Dr. Helmut Großmann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsassessor und zum beamteten Mitglied im Nebenamt beim Verwaltungsgericht Wiesbaden durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 24. 10. 1949;

der frühere Regierungsassessor (K) Hansfriedrich Ohlert zum Regierungsassessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 2. 11. 1949;

der frühere Oberregierungsrat Hugo Hesse zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 2. 11. 1949;

der Rektor und k. Reg.- und Schulrat Dr. Otto Wagner zum Regierungs- und Schulrat durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 24. 10. 1949;

der frühere Reg.-Assessor (K) Heinrich Hesse zum Regierungsassessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 21. 11. 1949;

der ap.-Reg.-Inspektor Kurt Weis zum Reg.-Inspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 22. 11. 1949.

Bei den Landratsämtern wurden durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt:

a) Rüdeshheim:
 der frühere Reg.-Sekretär Friedrich Sauer zum Reg.-Sekretär durch Urkunde vom 23. 11. 1949;
 der frühere Reg.-Sekretär Otto Eichert zum Reg.-Sekretär durch Urkunde vom 23. 11. 1949;
 der frühere Reg.-Oberinspektor Ernst Kiehl zum Reg.-Oberinspektor durch Urkunde vom 22. 11. 1949;

b) Ffm.-Höchst
 der frühere Reg.-Oberinspektor Willi Hosh zum Reg.-Oberinspektor durch Urkunde vom 24. 11. 1949;

c) Dillenburg:
 der frühere Reg.-Obersekretär Friedrich Kegel zum Reg.-Obersekretär durch Urkunde vom 23. 11. 1949;

d) Wetzlar:
 der frühere Reg.-Sekretär Walter Uhl zum Reg.-Sekretär durch Urkunde vom 23. 11. 1949;
 der frühere Reg.-Sekretär August Klötz zum Reg.-Sekretär durch Urkunde vom 23. 11. 1949;

e) Bad Schwalbach:
 der frühere Reg.-Sekretär Adolf Martin zum Reg.-Sekretär durch Urkunde vom 23. 11. 1949;

f) Weilburg:
 der frühere Reg.-Obersekretär Alfred Stotz zum Reg.-Obersekretär durch Urkunde vom 23. 11. 1949;

g) Schlüchtern:
 der frühere Reg.-Obersekretär Ernst Sasse zum Reg.-Obersekretär durch Urkunde vom 22. 11. 1949;

h) Usingen:
 der frühere Reg.-Oberinspektor Heinrich Bechtel zum Reg.-Oberinspektor durch Urkunde vom 22. 11. 1949;

i) Gelnhausen:
 der Angestellte Heinrich Amberg zum ap. Reg.-Sekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde vom 17. 11. 1949;

k) Hanau:
 der ap. Reg.-Inspektor Hans Schmidt zum Reg.-Inspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde vom 22. 11. 1949.

Bei den nachfolgend bezeichneten Staatsbauämtern sind im November 1949 ernannt worden:

der Reg.-Baurat Dietrich Backe, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde vom 24. 10. 1949 beim Staatsbauamt Hanau;

der Reg.-Baurat Georg Biller, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde vom 24. 10. 1949 beim Staatsbauamt Gelnhausen;

der Reg.-Baurat Werner Höfer, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde vom 24. 10. 1949 beim Staatsbauamt Wetzlar.

In das Beamtenverhältnis wurden berufen

a) auf Widerruf:

der Lehrer Erich Franke in Grävenwiesbach durch Urkunde vom 26. 7. 1949;

der Lehrer Jakob Ott in Roth durch Urkunde vom 24. 9. 1949;

der Lehrer Hermann Eichler in Kalbach durch Urkunde vom 30. 9. 1949;

die Lehrerin Hilde Bücher in Köppern durch Urkunde vom 30. 9. 1949;

der Lehrer Wilhelm Kötter in Usingen durch Urkunde vom 10. 10. 1949;

der Lehrer Walter Nassauer in Bad Homburg v. d. H. durch Urkunde vom 17. 10. 1949;

der Lehrer Josef Mohr in Hohensolms durch Urkunde vom 12. 11. 1949 unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 12. 1949;

der Lehrer August Merkle in Flammersbach durch Urkunde vom 22. 11. 1949;

der Mittelschullehrer Dr. Adolf Wirth in Frankfurt a. M., durch Urkunde vom 23. 11. 1949;

b) auf Kündigung:

der Lehrer Otto Hochdahl in Breckenheim durch Urkunde vom 5. 11. 1949;

c) auf Lebenszeit:

der Mittelschulrektor Wilhelm Redhardt in Gelnhausen durch Urkunde des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. 11. 1949;

der Hauptlehrer August Meinhof in Dörnigheim durch Urkunde vom 12. 11. 1949 unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 12. 1949.

Es wurden ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

a) auf Lebenszeit:

die Lehrer Johann Weil und Heinrich Kreiner in Frankfurt a. M. zu Konrektoren durch Urkunde vom 21. 10. 1949;

die Lehrerin Käthe Amuser in Frankfurt a. M. zur Konrektorin durch Urkunde vom 21. 10. 1949;

der Lehrer Konrad Dersch in Frankfurt a. M. zum Konrektor durch Urkunde vom 18. 11. 1949;

b) auf Widerruf:

der Lehramtsanwärter Erwin Heppner zum ap. Lehrer durch Urkunde vom 14. 11. 1949;

der Lehramtsanwärter Heinrich Ulrich in Lichenroth zum Lehrer durch Urkunde vom 15. 11. 1949;

der Lehramtsbewerber Erich Cebulla in Idstein zum Lehramtsanwärter durch Urkunde vom 15. 11. 1949;

die frühere Lehrerin Gertrud Busse in Wiesbaden zur Mittelschullehrerin durch Urkunde vom 19. 11. 1949.

In den Ruhestand wurden versetzt:

der Lehrer Wilhelm Oberlies in Ober-
sotzbach;

der Lehrer Karl Fischlein in Niederlissigheim mit Wirkung vom 1. 12. 1949;

der Lehrer Karl Jäger in Löhnberg;

der Lehrer Karl Küster in Berghausen;

die Lehrerin Auguste Heil in Mernes;

der Lehrer Wilhelm Blum in Schlangenberg mit Wirkung vom 1. 1. 1950;

der Lehrer Josef Minola in Eddersheim mit Wirkung vom 1. 2. 1950.

Wiesbaden, 13. 12. 1949

Der Regierungs-Präsident Wiesbaden

— P 8 Az. 5e 02

952

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Friedrich Brinkmann, Metzgermeister in Weilburg/L., für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für das Metzgerhandwerk bestellt und als solchen vereidigt.

Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise im Metzgerhandwerk.

Wiesbaden, 28. 11. 1949

Der Regierungspräsident — III A 1 Az.

73c 10/03 Tgb.-Nr. Brink 528/49

953

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Dr.-Ing. Hugo Nees, Frankfurt a. M., Böcklinstraße 2, für den Regierungsbezirk Wiesbaden zum Schätzer und Sachverständigen für chemische Produkte und Fabrikationsanlagen der chemischen Industrie bestellt und als solchen vereidigt.

Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Produkten der chemischen und verwandten Industrien.

Wiesbaden, 9. 11. 1949

Der Regierungspräsident — III A 1 Az.

73c 10/03 Tgb.-Nr. 6441/49

951

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Karl Ochs, Architekt, Frankfurt a. M., Sophienstraße 19, für den Reg.-Bezirk Wiesbaden zum Schätzer und Sachverständigen für das Bauwesen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 9. 12. 1949

Der Regierungspräsident — III A 1 Az.

73c 10/03 Tgb.-Nr. Oc 6742/49

955

Bekanntmachung

Der rote Sonderausweis Nr. 40 für Personen, die während des Naziregimes aus politisch, rassisch oder religiösen Gründen in Haft waren, für Bernhard Walter, wohnhaft Erbach/Rhg., ausgestellt von der Betreuungsstelle des Rheingaukreises in Rüdelsheim, wird hiermit für ungültig erklärt. Walter wurde aus der Betreuung ausgeschlossen.

Desgleichen der rote Sonderausweis Nr. 49, ausgestellt von der Betreuungsstelle in Bledenkopf für Herrn Dr. Ludwig Anhalt, geb. 6. Dezember 1892, wohnhaft in Wallau/Lahn-Bellingshausen (Kreis Biedenkopf), Dr. Anhalt wurde aus der Betreuung ausgeschlossen.

Wiesbaden, 28. 11. 1949

Der Regierungspräsident

Der Leiter der Hauptbetreuungsstelle für politisch, rassisch und religiös Verfolgte.

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3087

Der Friseurmeister Willi Wimmel in Bad Sooden-Allendorf, Weimreihe 16, hat das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefs vom 25. April 1939 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Sooden Band Nr. 15 Blatt Nr. 622 in Abteilung III Nr. 1 für den Friseurmeister Otto Knappertsbusch und seine Ehefrau Josephine, geb. Klar in Bad Wildungen eingetragen, zu 5 Prozent verzinsliche Restkaufgeldforderung von 7200 RM — Siebentausendzweihundert Reichsmark — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Juni 1950 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzu-

legen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

F 10/49

Witzenhausen, 19. 12. 49 Amtsgericht

Handelsregistersachen

3088

Im Handelsregister A ist heute die Firma Carl Lotz, Kommanditgesellschaft eingetragen worden. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Carl Lotz in Hahn/Ts. Ein Kommanditist ist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 1. August 1949 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein der persönlich haftende Gesellschafter Carl Lotz in Hahn/Ts. befugt. HR A 188

Bad Schwalbach, 21. 12. 49

Amtsgericht

3089

Im Handelsregister A Nr. 181 ist heute bei der Firma Konrad Reeh, Kommanditgesellschaft, Zweigniederlassung in Bad Schwalbach, eingetragen worden: Infolge Sitzverlegung ist die Zweigniederlassung zur Hauptniederlassung geworden. Die besondere Firma der Zweigniederlassung ist erloschen. HR A 181

Bad Schwalbach, 30. 12. 49 Amtsgericht

3090

Heinrich Krüger, Melsungen. Der Sitz der Firma ist von Kassel nach Melsungen verlegt. HR A 75

Melsungen, 21. 12. 49 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3091

Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1949 ist die Verwaltung

und Nutznießung des Ehemannes, des Kaufmanns Otto Gerlach in Bad Hersfeld, Markt 2, an dem Vermögen seiner Ehefrau Gertrud, geb. Hanfland, aus-
geschlossen. GR 126

Bad Hersfeld, 20. 12. 49 Amtsgericht

3092

Eheleute Kaufmann Günther Graf und Lore Graf, geb. Hofmann, beide in Rückershausen, Rathenastraße 14. Durch notariellen Vertrag vom 18. November 1949 ist das gesetzliche Recht des Ehemannes auf Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 142

Bad Schwalbach, 20. 12. 49 Amtsgericht

3093

Herwig, Heinrich, Fabrikant und Ehefrau Anna, geb. Mürer, zu Niederdünzbech. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notari-

len Vertrag vom 1. Dezember 1949 ausgeschlossen. GR 188

Eschwege, 28. 12. 49 Amtsgericht

3091

Durch Vertrag vom 15. November 1949 haben die Eheleute Hermann Lotz, Kaufmann, und Helene, geb. Riemann, beide wohnhaft in Friedberg/Hessen, Bismarckstraße 4, Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 21. November 1949, GR 371a

Friedberg/Hessen, 28. 12. 49 Amtsgericht

3095

Durch Vertrag vom 22. November 1949 haben die Eheleute technischer Physiker Dr. phil. Karl Röhrlich und Anneliese, geb. Evers, beide von Homberg/Oberhessen mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 Gütertrennung vereinbart. GR II/282

Homberg/Oberhessen, 29. 12. 49 Amtsgericht

3096

Die Eheleute Saatenkaufmann Willy Machalowski und Ehefrau Eina, geb. Hückrich, beide aus Neustadt, Kreis Marburg/Lahn, haben durch notariellen Ehevertrag vom 11. April 1949 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 40

Kirchhain, Bez. Kassel, 22. 12. 49 Amtsgericht

3097

Eheleute Heinz Kramer, Werkzeugmacher und Ruby, geborene Friedrich in Laubuseschbach (Oberlahnkreis). Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 81

Runkel/Lahn, 22. 12. 49 Amtsgericht

3098

Durch notariellen Vertrag vom 7. 4. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Conrad Graf von Roedern, Kaufmann in Romsthal, am Vermögen der Ehefrau Dagmar Gräfin von Roedern, geb. Lübbert, ausgeschlossen. GR 80

Salmünster, 20. 12. 49 Amtsgericht

Musterregistersachen

3099

In das Musterregister ist eingetragen: Nr. 7 Firma B. Braun, Melnsungen, Versiegelttes Paket mit fünf Mustern: 1. Tubenpackung mit Umkarton DBS-Salbe, Inhalt 35 g; 2. Tubenpackung mit Umkarton DBS-Salbe mit Ichthol., Inhalt 35 g; 3. Fläschchen DBS-Lösung im Umkarton, Inhalt 15 cm; 4. Flasche DBS-Lösung ohne Umkarton, Inhalt 250 g; 5. Runde Strouddose mit DBS-Puder, Inhalt 30 g. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre. Angemeldet am 1. November 1949, 8.30 Uhr. MR 7

Melsungen, 11. 11. 49 Amtsgericht

3100

In unser Musterregister ist am 10. Dezember 1949 für den Mechaniker Willi Bernhard in Drommershausen eingetragen: 1 Modell für Kinderfahrzeug; plastisches Muster I. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 28. Oktober 1949, 10.15 Uhr. MR 1

Weilburg, 10. 12. 49 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

3101

Neueintragung: 9. Dezember 1949. Verein „Turngesellschaft 07“ Darmstadt-Eberstadt, 8 VR 113 n

Darmstadt, 21. 12. 49 Amtsgericht

3102

21. Dezember 1949. Verein: Evangelischer Pressverband für Hessen und Nassau, Sitz Darmstadt, 8 VR 114 n

Darmstadt, 29. 12. 49 Amtsgericht

3103

In unser Vereinsregister wurde eingetragen: Rheingauer Weinbauverein e. V. in Eltville am Rhein. VR 36

Eltville, 27. 12. 49 Amtsgericht

3104

Kreisbauernverband Eschwege mit dem Sitz in Eschwege. VR 119

Eschwege, 28. 12. 49 Amtsgericht

Konkursachen

3105

Über das Vermögen der Firma SWD. Wärmeverwertung in Darmstadt, Eschollbrückerstraße 24 und deren Alleininhaber Oberingenieur Friedrich Eydner in Darmstadt, wurde am 31. Dezember 1949, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da diese zahlungsunfähig sind. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Feigel in Darmstadt, Viktoriastraße 33. Forderungsmeldungen, möglichst in doppelter Ausfertigung, bis 28. Januar 1950 beim Amtsgericht. Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 121, 132, 134 und 137 KO.: 23. Januar 1950, 10 Uhr, Saal 303. Prüfungstermin: 13. Februar 1950, 10 Uhr, Saal 303. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Januar 1950 dem Konkursverwalter. 3 N 21/49

Darmstadt, 31. 12. 49 Amtsgericht

3106

Über das Vermögen des Jakob Thomas VI. und des Hermann Thomas, beide wohnhaft in Lampertheim, Bismarckstraße 10, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Jakob Thomas und Sohn, Steinfabrikation, Lampertheim, Bismarckstraße 10, wird heute am 3. Januar 1950, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet (§§ 3 ff. Vergl. O.). Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Fritz Petry, Lampertheim, Bürstädter Straße 4. Forderungen an die Schuldner sind unverzüglich in doppelter Ausfertigung mit Beweisstücken bei Gericht anzumelden. Forderungen und zur Abstimmung über den Vergleichsvorschlag der Schuldner, über die Bestellung eines Gläubigerbeirats usw. wird auf Freitag, den 3. Februar 1950, 9 Uhr, anberaumt. An die Schuldner wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. (§§ 59, 60 Vergl. O.) 8 VN 7/49

Lampertheim, 3. 1. 50 Amtsgericht

3107

Über das Vermögen der nicht eingetragenen offenen Handelsgesellschaft Helmut Kunze & Co., Wein- und Spirituosen-Großhandlung in Bebra, Hergfelder Straße 8, wird heute, am 2. Januar 1950, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kappes in Bebra, Anmeldefrist für Konkursforderungen bis zum 25. Januar 1950 beim Amtsgericht. Wahltermin und Beschlussfassung gemäß §§ 132, 134, 137 K.O. am 3. Februar 1950, 9 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 10. Februar 1950, 9 Uhr, Amtsgericht, Untertor 2. Offener Arrest mit Anzeigepflicht beim Konkursverwalter bis 25. Januar 1950. N 4/49

Rotenburg/Fulda, 2. 1. 50 Amtsgericht

3108

Über das Vermögen der Firma Otto Stroh sen. & Sohn, offene Handelsgesellschaft in Weilmünster/Taunus (Gesellschafter: Otto Stroh senior und Siegfried Stroh) wird heute, am 30.

Dezember 1949, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf in Weilburg, Schwanengasse 4, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1950 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 7. Februar 1950, 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 28. Februar 1950, 10 Uhr. Offener Arrest mit Anmeldefrist bis 15. Februar 1950. N 5/49

Weilburg, 30. 12. 49 Amtsgericht

3109

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willy Heinemann, Landmaschinen, Groß- und Einzelhandlung in Wiesbaden-Schierstein, hat die Gemeinschuldnerin einen Vorschlag für einen Zwangsvergleich gemacht. Vergleichstermin ist auf den 6. Februar 1950, 10.30 Uhr, Zimmer Nr. 96 des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, bestimmt. Der Vergleichsvorschlag und die Bürgschaftserklärung sind auf der Geschäftsstelle niedergelegt. 6b N 43/49

Wiesbaden, 29. 12. 49 Amtsgericht

3110

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hauschild & Remy, Elektro-, Bau- und Industriebedarf in Wiesbaden, Winkeler Straße 3, wird ein Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf den 13. Februar 1950, 11 Uhr, Zimmer Nr. 96, des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2. Tagesordnung: Einstellung des Verfahrens mangels Masse, Feststellung nachträglich eingegangener Anmeldungen. 6b N 5/49

Wiesbaden, 4. 1. 50 Amtsgericht

3111

Über das Vermögen der Firma Karl Eichhorn, chem.-kosm.-pharm. Fabrikate, Inhaber der Kaufmann Karl Eichhorn, Wiesbaden, Herderstraße 7-9, wird heute am 3. Januar 1950, 10.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Kaufmann Hans Dammer, Wiesbaden, Adelheidstraße 31. Konkursforderungen sind bis zum 5. Februar 1950 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 13. Februar 1950, 9 Uhr, Zimmer 96, des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, 2. Stock. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Februar 1950 anzeigen. 6b N 49/49

Wiesbaden, 3. 1. 50 Amtsgericht

3112

In der Konkursache über das Vermögen der Mauritius-Gelegenheits-Etage, Wiesbaden, Mauritiusplatz, alleinige Inhaberin Frau Sofie Nitzling, Wiesbaden, Ellenbogengasse 2, wird Termin für eine Gläubigerversammlung und zur Feststellung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 6. Februar 1950, 11 Uhr, Zimmer 96, des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, anberaumt. Tagesordnung: Genehmigung von Grundstückskaufverträgen. 6b N 11/49

Wiesbaden, 30. 12. 49 Amtsgericht

3113

In dem Anschluß-Konkursverfahren gegen die Firma Felix Neugebauer,

Textil-, Wäsche-, Schuh- und Lederwarengroßhandlung in Wiesbaden, Martinstraße 11 ist infolge eines vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlag zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 7. Februar 1950, 9 Uhr, Zimmer 96 des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes niedergelegt. 6b N 23/49

Wiesbaden, 29. 12. 49 Amtsgericht

3114

Beschluß. Die Firma „Henny“ GmbH in Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, Langgasse 32, hat durch einen am 4. Januar 1950 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird der Dipl.-Kaufmann Dr. Stoll in Wiesbaden, Kirchgasse 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen wird vorerst abgesehen. 6b VN 1/50

Wiesbaden, 4. 1. 50 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

3115

Die Babette Jung, geb. Walter, in Griesheim bei Darmstadt, Hahlgrabenstraße 74, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Mattern, Darmstadt — gegen den Arthur Jung, z. Z. unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagten, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 29. Januar 1949 vor dem Standesbeamten in Griesheim bei Darmstadt geschlossene Ehe der Streitteile zu scheitern, den Beklagten für allein-schuldig zu erklären, sowie ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin lädt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Montag, den 27. Februar 1950, 9 Uhr, Zimmer 118, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen und seine etwaigen Einwendungen schriftlich dem Gericht und dem Vertreter des Klägers mitzuteilen. 5 R 188/49

Darmstadt, 5. 1. 50 Landgericht

3116

Der cand. med. Bernhard Glanz in Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 133, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. W. Lafontaine, Frankfurt/Main, klagt gegen seine Ehefrau, die Studentin der Medizin Helena Glanz, geb. Musielewitsch, früher in Frankfurt/M.-Rödelheim, Assenheimerstraße 17, bei Deschauer auf Ehescheidung aus § 43 des Ehegesetzes mit dem Antrage, die am 17. Februar 1948 vor dem Standesbeamten in Frankfurt/M., Heir.-Reg. Nr. I/140/48, geschlossene Ehe der Parteien aus alleinigem Verschulden der Beklagten zu scheitern. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main auf den 6. März 1950, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/7 R 432/49

Frankfurt/Main, 21. 12. 49 Landgericht

3117

Die Firma Bornheimer Möbelhaus, Ferd. Müller KG., Frankfurt a. M., Bergerstraße 213, klagt gegen den Ernst Paul Christian Wälde, zuletzt in Frankfurt a. M., Eichwaldstraße 7, I., wohnhaft gewesen, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, aus Lieferung mit dem Antrage auf Zahlung von 836.89 DM

und der Kosten zu verurteilen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Amtsgericht in Frankfurt a. M., auf den 24. Februar 1950, 12 Uhr, Zimmer 54, 3/13 C 842/49.
Frankfurt a. M., 28. 12. 49

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

3118

Das Verfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft hinsichtlich die im Grundbuch von Zwesten Band 30 Blatt 725 und Band 25 Blatt 617 auf den Namen der Ehefrau des Invaliden Stanislaus Makowski, Martha, geb. Stiebel in Zwesten eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da der Verteilungsantrag von der Antragstellerin zurückgenommen worden ist. Der auf den 7. Februar 1950, 10.30 Uhr, bestimmte Termin fällt weg.
K 2/49

Berken, Bezirk Kassell, 28. 12. 49

Amtsgericht

3119

Dem Rentner Wilhelm Eschemann, geboren am 24. Juli 1882 zu Grube Hohenrothe, Kreis Altenkirchen, wohnhaft in Frankfurt/Main, Battonstraße 30, wird auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftsitz in Frankfurt/Main erneut erteilt und zwar unter Beschränkung der beruflichen Tätigkeit auf die Einziehung der Forderungen von Ärzten im Gebiete der Stadt Frankfurt/Main aus ärztlicher Bühlung.
371a E.-1.396

Frankfurt/Main, 21. 12. 49

Der Amtsgerichtspräsident

3120

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwei Drittel des im Grundbuch von Esch, Band 18, Blatt 543 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 15. März 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Idstein, Limburger Straße 3, Zimmer 8 versteigert werden: Nr. 1, Gemarkung Esch, Kartenblatt 20, Parzelle 152/2, Hof und Gebäudfläche am Kohberg (zur Hälfte fertiggestellter Neubau), 21,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die minderjährigen Hermann Moog und Hans Jürgen Moog zu je 1/3 eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und

Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangus schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerung als an die Stelle der versteigerten Gegenstände tritt. Das höchstzulässige Gebot wurde vom Landrat des Untertänuskreises am 24. November 1949 für das ganze Grundstück mit 17 000 DM festgesetzt, beträgt also für die zu versteigernden 2/3 11 334 DM. Dagegen kann von den Beteiligten binnen zwei Wochen bei der Preisbehörde (Landrat) Beschwerde erhoben werden. Zugelassen werden nur Bieter, die die Erklärung nach der Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Militärregierungs-gesetz Nr. 2 vorlegen können. K 149 Idstein/Ts., 22. 12. 49

Amtsgericht

3121

Zwangsvollstreckung. Das Grundstück Fl. XV Nr. 171/1, Bauplatz am Rimloser Pfad, 3208 Quadratmeter, der Gemarkung Lauterbach, Schätzungswert DM 12 700,—, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Kaufmanns Helmut Adolf Heinrich Pfeffer und dessen Ehefrau Larissa, geborene Marenitsch in Lauterbach, zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen war, soll Donnerstag, den 23. Februar 1950, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14 (Sitzungsaal), versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Das höchst zulässige Gebot ist von der Preisbehörde Lauterbach vom 29. Juli 1949 auf DM 19 708,— festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 1949 in das Grundbuch eingetragen worden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.
K 2/49

Lauterbach, 20. 12. 49

Amtsgericht

3122

Zwangsvollstreckung. Die umstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der: 1. Band I, Blatt Nr. 87 Kelsterbach, Aug. Bommarius III.; 2. Band I, Blatt Nr. 88 Kelsterbach, Anna Kath. Bommarius, geborene Bommarius; 3. Band XV, Blatt Nr. 1240 Kelsterbach, Konrad

Ord.-Nr.	Flur	Nr.	Kulturart	Gewann	Quadratmeter	Höchstzulässiges Gebot
Grundbuch für Kelsterbach Band I Blatt 87						
1	I	648 ^{1/2}	Hofreite	die Neuggass u. d. Büttelgarten	171	855,—
2	I	648 ^{1/2}	Grabgarter	dasselbst	85	425,—
Grundbuch für Kelsterbach Band I Blatt 88						
1	IV	387	1/2 Acker 1/2 Wiese	zwischen d. Weidenweg u. Main	725	362.60
2	VIII	665	Acker	die großen Ochsenäcker	1307	261.60
3	X	223	Acker	am Schlichterweg	1744	348.80
4	X	40	Acker	im Taubengrund	2175	435,—
5	XI	132	Acker	am Mörfelder- u. Schlichterweg	875	150,—
6	XI	133	Acker	dasselbst	875	150,—
7	XII	134	Acker	ober d. Weingärten	1831	366.20
8	XII	133	Acker	ober d. Weingärten	1837	367.40
Grundbuch für Kelsterbach Band XV Blatt 1240						
1	I	610	Wiese	die Neuggass u. d. Büttelgarten	144	72,—

Bommarius III. und dessen Ehefrau Anna Kath. Bommarius, Gesamtgut der Erbschaftsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen Mittwoch, den 8. März 1950, 15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erbschaftsgemeinschaft. Als Bieter auf die Acker und Wiesen wird nur zugelassen, wer eine Mietbescheinigung des Landwirtschaftsamtes Groß-Gerau im Termin vorlegt. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 1949 in das Grundbuch eingetragen worden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 5 K 6/49 Langen, 26. 11. 49

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

Nachdem das Verfahren gemäß § 57 in Verbindung mit dem § 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 in der zur Zeit gültigen Fassung seine Erledigung gefunden hat, wird der Ortsweg zwischen der Hainstraße und dem Hainweg, Flur 16, Nr. 68, sowie die Teilfläche aus dem Wirtschaftsweg, Flur 16, Nr. 70, nunmehr förmlich eingezoogen, VI/121/02
Bad Hersfeld, 4. 1. 50

Der Bürgermeister, Wegeaufsicht

3123

Nachstehend von uns ausgestellte Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Diese Sparkassenbücher werden auf Grund § 39 unserer Satzung für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten, von Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns vorgelegt und Rechtsansprüche geltend gemacht werden. Ausgestellt von der Bezirksparkasse Heppenheim (Bergstraße): Nr. 21 413 für Walter Plenk in Heppenheim (Bergstraße); Nr. 11 287 für Walter Plenk in Heppenheim (Bergstraße). Ausgestellt von der Bezirksparkasse Heppenheim (Bergstraße), Hauptzweigstelle Viernheim (Hessen): Nr. 4644 für Karl Eppel, Ehefrau Katharina, geborene Roos in Viernheim (Hessen).

Heppenheim (Bergstraße), 30. 12. 49

Bezirksparkasse

3124

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für
E 83 119 Pfeiffer, Irene, geb. Wagner, Wiesbaden-Sonnenberg
A II 911 542 Rückert, Heinrich, Wiesbaden-Schlierstein
E 158 284 Stahl, Maria, Wiesbaden
A III 304 068 Maron, Josef, Abmannshausen am Rhein
E 62 782 Wolfram, Auguste, Odrau/Schlesien
11 885 Hohfeld, Melanie, Ffm.-Höchst
595 109 Istel, Jakob, Willmar
sind abhandgekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 5. Februar 1950 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.
Wiesbaden, 29. 12. 49

Nassauische Landesbank

C Wirtschaftsanzeigen

3125

Die Firma Elastolan, Kunststoff- und Textil-Verarbeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Elastolan-Kunststoff- und Textil-Verarbeitungs-GmbH. werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.
Frankfurt a. M., 20. 12. 49

Der Liquidator der Elastolan-GmbH.
Ing. Werner Föcher

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,33 Postreitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelgenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-spaltige mm-Zelle DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Scheibergsche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlichung unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 9500